

# Erlaubnistatbestände

# Agenda

## Erlaubnistatbestände

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen?
- Rolle des Berufsgeheimnisses und des Sozialrechts in der DS-GVO

# Ausnahmen vom Verbot (Erlaubnistatbestände)

# Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO I

- *Ausdrückliche* Einwilligung (lit. a)
- bei Erforderlichkeit für Rechte oder Pflichten aus dem Arbeits- und Sozialrecht und auf Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift (lit. b)
- Lebenswichtige Interessen einer natürlichen Person, wenn außerstande zur Einwilligung (lit. c)
- Bei Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat (lit. e)
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche (lit. f)

# Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO II

- Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses und auf Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift (lit. g)
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und auf Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift (lit. i)
- Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke und auf Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift (lit. j)

# Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO III

Für Zwecke der (lit. h)

- Gesundheitsvorsorge
  - Arbeitsmedizin
  - Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten
  - Medizinische Diagnostik
  - Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich
  - Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich
- auf Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift oder
  - aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs

# Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO IV

## Zusätzliche Bedingungen

- Spezifische Rechtsvorschrift muss i.d.R. angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsehen (b, g, i, j)
- Zwecke nach lit h)
  - bedürfen der Verarbeitung durch Fachpersonal oder sind unter deren Verantwortung zu verarbeiten
  - Fachpersonal (oder andere Person) unterliegen einem spezialrechtlichen Berufsgeheimnis (oder einer anderen Geheimhaltungspflicht)

# Nationale Umsetzung I

## § 22 BDSG:

- Ausdifferenzierung des „öffentlichen Interesses“ für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen
- unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung
- Ergreifen von angemessenen und spezifischen Maßnahmen;  
„insbesondere“-Aufzählung (10 Punkte)



# Nationale Umsetzung II

Einführung der Zweckänderung für die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (§§ 23 und 24 BDSG) - zusätzlich zu Art. 5 (für Archive/Forschung/Statistik):

2 Bedingungen:

- Ausnahmetatbestand des Art. 9 **und**
- Für nicht-öffentliche Stellen zusätzlich
  - zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten **oder**
  - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche

# Nationale Umsetzung III

Zweckänderung (Forts.):

- Für öffentliche Stellen zusätzlich
  - Bei offensichtlichem Interesse des Betroffenen **oder**
  - zur Überprüfung von Angaben bei Anhaltspunkten für Unrichtigkeit
  - Öffentliche Sicherheit oder Steuer- und Zollaufkommen
  - Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung
  - Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigung von Rechten einer anderen Person
  - Aufsicht, Kontrollen, Rechnungsprüfung, Organisationsuntersuchungen; Ausbildungs- und Prüfungszwecke, sofern keine schutzwürdigen Interessen

# Berufsgeheimnis und Sozialrecht

# Berufsgeheimnis in der DS-GVO

stellenweise Voraussetzung bzw.  
einschränkende Nebenbedingung für die  
Verarbeitung (Art. 9 Abs. 2 lit. h, i DS-GVO)

**Aber auch:** Beschränkung der (Kontroll-)  
Befugnisse bei Berufsgeheimnisträgern, sofern  
gegen die Geheimhaltungspflichten verstoßen  
würde (§ 29 Abs. 3 BDSG)

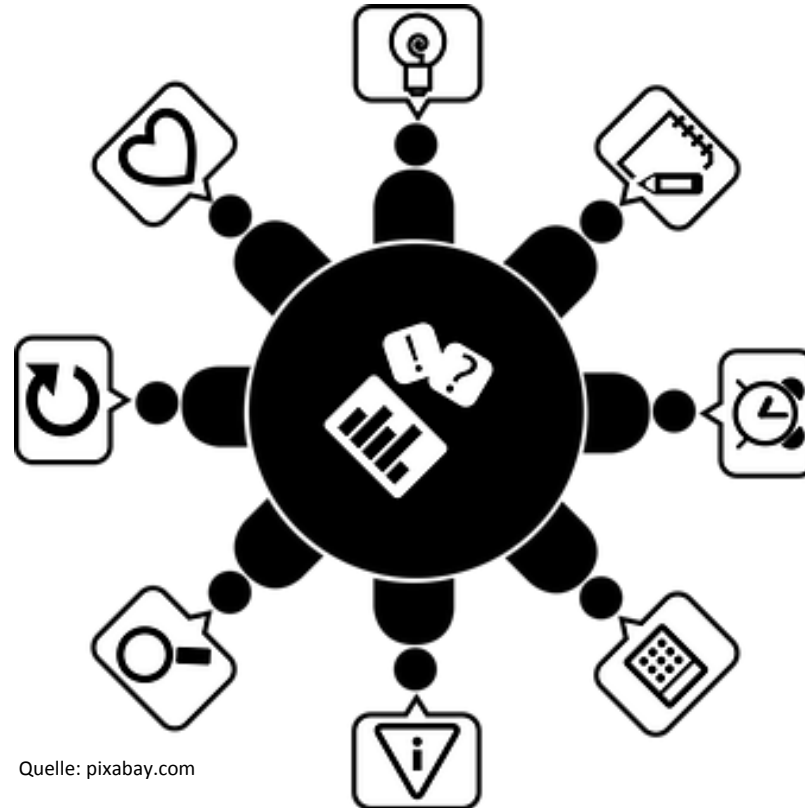
# Sozialrecht in der DS-GVO

Gilt als Ausführungsbestimmung im Rahmen der Zulässigkeit der Verarbeitung zu sozialen Zwecken

Sozialgesetzbücher

- sind Spezialgesetze
- dürfen nicht gegen die DS-GVO verstoßen

# Diskussion



Quelle: pixabay.com